

Antrag

**der Abgeordneten Karin Prien, Dietrich Wersich, David Erkalp, Dennis Gladiator,
Jörg Hamann (CDU) und Fraktion**

Betr.: Christen und andere Minderheiten unter den Flüchtlingen besser schützen

Bedauerlicherweise hat sich in den letzten Monaten gezeigt, dass sich der Minderheitenschutz nicht in allen Flüchtlingsunterkünften gleichermaßen erreichen lässt. Immer wieder werden Fälle von Diskriminierung von Christen, aber auch anderen Minderheiten bekannt. Zumeist sind die Opfer fassungslos über das erlebte Unrecht, gingen sie doch davon aus, gerade in Deutschland der aus der Heimat bekannten Diskriminierung entgehen zu können. Als mindestens genauso irritierend empfinden sie jedoch die Begründung deutscher Behörden, warum ihnen ihr Wunsch nach einer separaten Unterbringung verwehrt wird: In Deutschland gäbe es keine Trennung nach ethnischer und religiöser Herkunft.

Ohne Zweifel ist es ein Spagat, der hierbei zu vollbringen ist. So haben Diskriminierungstäter in den ZEA offensichtlich unsere Grundwerte, insbesondere die Religions- und Bekenntnisfreiheit, aber auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, noch nicht hinreichend verinnerlicht, während wir als Aufnahmegesellschaft darauf bestehen müssen, dass der Respekt dieser Wertvorstellungen immer und überall durchgesetzt wird. Zugleich kann man Diskriminierungsopfern, Christen und Angehörige anderer Minderheiten unter den Flüchtlingen nicht zumuten, wegen dieser Umsetzungsdefizite unzumutbaren Ängsten und Gefahren ausgesetzt zu werden. Um Eskalationen bereits im Vorfeld zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass sich die Verwaltung gleich bei Registrierung der Flüchtlinge vergewissert, welcher Ethnie und welcher Religion diese jeweils angehören. Aus gegebenem Anlass soll die Residenzpflicht für von Diskriminierung betroffene Flüchtlinge zeitnah und unbürokratisch ausgesetzt werden können, damit bei Bedarf zum Beispiel Kirchengemeinden leichter Schutzräume für infrage kommende Personen anbieten können. Zusätzlich sollen zunächst zumindest 50 Plätze vorgesehen werden, in denen der besondere Schutz von diskriminierten Flüchtlingen im Ausnahmefall gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich gilt es, Sicherheitskräfte und Dolmetscher für das Thema zu sensibilisieren und eine Anlaufstelle zu schaffen, an die Betroffene, aber auch Mitarbeiter der ZEA und Ehrenamtliche sich niedrigschwellig wenden können. Zudem ist es wichtig, dass Betroffene dahin gehend unterstützt werden, Taten auch anzuzeigen, damit die Täter in jedem Fall strafrechtlich verfolgt werden. Und vor allem ist es unerlässlich, Flüchtlinge in den Unterkünften immer wieder darüber zu informieren, dass die Toleranz von Minderheiten ein in Deutschland unumstößlicher Wert ist, den sie zu akzeptieren haben.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. bei Registrierung der Flüchtlinge zu erfassen, welcher Ethnie und welcher Religion diese angehören.

2. bereits in den Unterkünften mündlich und schriftlich immer wieder zu betonen, dass die Religionsfreiheit und die Toleranz gegenüber Minderheiten in Deutschland zu akzeptieren sind.
3. das Personal der Betreiber in den Unterkünften für das Thema Diskriminierung von Minderheiten stärker zu sensibilisieren.
4. eine niedrigschwellige Beschwerdestelle für Flüchtlinge, Mitarbeiter und Ehrenamtliche einzurichten, bei der über Diskriminierung und Missstände in ZEA und Folgeeinrichtungen sicher berichtet werden kann. Dies soll unter Einsatz von besonders zuverlässigen Dolmetschern, die für die für die Diskriminierungsproblematik sensibilisiert worden sind, erfolgen können.
5. die Betroffenen darin zu unterstützen, entsprechende Taten anzuzeigen, damit die Täter strafrechtlich verfolgt werden.
6. in Einzelfällen Ausnahmen von der Residenzpflicht in den Erstaufnahmeeinrichtung zu gestatten, um Angehörige von Minderheiten, die Opfer von Diskriminierung geworden sind, zum Beispiel in Kirchengemeinden oder privatem Umfeld unterzubringen.
7. in einer ZEA zumindest 50 Plätze vorzusehen, in denen der besondere Schutz von diskriminierten Flüchtlingen im Ausnahmefall gewährleistet werden kann.
8. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2016 zu berichten.